

# **Ordnung des Schachbezirkes Halle**

## **§ 1 Name, Sitz, Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Schachbezirk Halle – im folgenden Bezirk genannt – ist eine unselbständige Untergliederung des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e.V. Maßgeblich für die Organe des Bezirks und für deren Mitglieder ist daher neben dieser Ordnung die Satzung des LSV mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten.
- (2) Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Bezirks ist die Förderung des Schachsports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Ordnungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften für Kinder, Jugendliche, Frauen, Herren und Senioren. Zu diesem Zweck kann sich der Schachbezirk Halle auch eine Spielordnung geben.
- (3) Der Bezirk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Entsprechend seiner Aufgabe ist der Schachbezirk Halle parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral. Mittel des Landesschachverbandes und des Schachbezirks dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesschachverbandes und des Schachbezirkes Halle fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Mitglieder**

- (1) Als Mitglieder des Schachbezirkes Halle gelten:
  1. die dem Schachbezirk Halle angeschlossenen – das sind die in den Landkreisen Burgendlandkreis, Mansfeld-Südharz, Saalekreis und der kreisfreien Stadt Halle ansässigen – Schachvereine (einschließlich Schachabteilungen von Sportvereinen),
  2. deren jeweilige Einzelmitglieder,
  3. Ehrenmitglieder.
- (2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Bezirksvorstandes vom Bezirksschachtag mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft kann Schachspielern verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung des Schachsports im Schachbezirk Halle erworben haben.

## **§ 3 Bezirksschachjugend**

- (1) Die Jugend des Schachbezirkes Halle ist in der Schachjugend Halle als Untergliederung der Landesschachjugend zusammengeschlossen. Die Schachjugend Halle führt und verwaltet sich im Rahmen der Ordnungen des Landesschachverbandes selbständig und entscheidet insoweit über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Der Jugendausschuss, der die Schachjugend Halle führt, erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Ordnungen des Landesschachverbandes, der

Ordnung des Bezirks, der Jugendordnung der Schachjugend Halle und der Beschlüsse der Jugendversammlung der Schachjugend Halle. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung verantwortlich.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Schachbezirkes Halle sind:

1. der Bezirksschachtag,
2. der Vorstand,
3. der Spielleiterausschuss.

#### **§ 5 Bezirksschachtag**

- (1) Der Bezirksschachtag ist das höchste Organ des Schachbezirkes Halle. Er besteht aus dem Vorstand und den Delegierten aller dem Schachbezirk Halle angeschlossenen Vereine.
- (2) Der Bezirksschachtag ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, mindestens alle vier Jahre einzuberufen. Eine Einberufung in weiteren Fällen nach Bedarf ist möglich. Der Vorsitzende hat einen Bezirksschachtag einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vereine beantragt wird.
- (3) Die Aufgaben des Bezirksschachtages sind insbesondere:
  1. Genehmigung des Protokolls des letzten Bezirksschachtages,
  2. Wahl des Bezirksvorstandes,
  3. Vornahme der Entlastung des Bezirksvorstandes,
  4. Festsetzung eventueller Bezirksbeiträge,
  5. Beschlussfassung über Satzungen und Ordnungen sowie deren Änderung,
  6. Beschlussfassung über eine Turnierordnung oder über Regelungen in der Rahmenausschreibung, die von den Bestimmungen der Landeturnierordnung abweichen,
  7. Beschlussfassung über sonstige grundlegende, dem Ziel und Zweck des Bezirks dienende Fragen.
- (4) Der Bezirksschachtag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung, die mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung unmittelbar an die Mitgliedsvereine zu erfolgen hat, stets beschlussfähig.
- (5) Zum Bezirksschachtag haben alle Bezirksmitglieder Zutritt. Anträge können jedoch nur von Mitgliedern des Vorstands sowie von den Delegierten der Vereine gestellt werden.
- (6) Anträge von Vereinen, über die auf dem Bezirksschachtag entschieden werden sollen, sind mindestens zwei Wochen vor dem Bezirksschachtag beim Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (7) Zum Bezirksschachtag kann jeder der dem Schachbezirk angehörenden Vereine je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Jeder Delegierter und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, auch wenn er mehrere Funktionen auf sich vereinigen sollte. Für die Feststellung der Anzahl der Delegierten sind die dem LSV jeweils per 01.01. des Jahres vorliegenden Mitgliederzahlen heranzuziehen.
- (8) Der Vorsitzende – im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter – leitet die Sitzung und erteilt das Wort. Diese Aufgabe kann er mit der Wahl eines

Versammlungsleiters abgeben. Bei mehreren Anträgen zu einem Tagesordnungspunkt wird zunächst über den weitergehenden Antrag abgestimmt; vor der Abstimmung über den Hauptantrag erfolgt die Abstimmung über Änderungs- und Ergänzungsanträge.

- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zählen. Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (10) Der Bezirksvorstand ist verpflichtet, dem Bezirksschachtag Rechenschaft über seine geleistete Arbeit abzulegen.

### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  1. Vorsitzender des Schachbezirks,
  2. stellvertretender Vorsitzender (Kassenwart),
  3. Bezirksmannschaftsspielleiter,
  4. Bezirkseinzelspielleiter,
  5. Jugendwart,
  6. DWZ-Beauftragter,
  7. Breitenschachreferent,
  8. Seniorenbeauftragter,
  9. Webmaster.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Delegierten der Vereine auf dem Bezirksschachtag in offener Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Es wird geheim abgestimmt, wenn dies mindestens 3 stimmberechtigte beantragen. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Bezirkes. Verschiedene Vorstandsämter können mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden in einer Person vereinigt werden. Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich
- (3) Der Vorstand regelt alle Bezirksangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Ordnung ausdrücklich der Regelung durch den Bezirksschachtag vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Leitung der Geschäfte des Bezirkes zwischen den Bezirksschachtagen. Der Vorstand hat die Beschlüsse des Bezirksschachtages zur Ausführung zu bringen.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen.
- (5) Jedes Mitglied im Vorstand hat eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter bzw. Funktionen im Vorstand auf sich vereinigen sollte. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (6) Der Vorsitzende vertritt den Schachbezirk Halle. Er nimmt die Rechte des Bezirkes im Hauptausschuss des Landesschachverbandes wahr.

### **§ 7 Spielleiterausschuss**

- (1) Der Spielleiterrausschuss ist zuständig für den Spielbetrieb im Schachbezirk Halle. Dazu gehört insbesondere die Organisation und Durchführung von Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften (außer Jugend) einschließlich der Terminplanung, der Struktur der Spielklassen, der Auslosung und Klasseneinteilung, sowie die Behandlung sonstiger spieltechnischer Fragen, die nicht den Bezirksspielleitern oder einem anderen Organ vorbehalten sind. Er entscheidet ferner über
  1. Proteste gegen Entscheidungen der Staffelleiter/ Turnierleiter/ der Bezirksspielleiter,
  2. Sperren von Einzelmitgliedern und Vereinen bis zur Dauer von einem Jahr, weitere Befugnisse können dem Spielleiterrausschuss durch Beschluss des Bezirksschachtages eingeräumt werden.
- (2) Der Spielleiterrausschuss besteht aus:
  1. dem Bezirksmannschaftsspielleiter als Vorsitzendem,
  2. dem Bezirkseinzelspielleiter als stellvertretendem Vorsitzenden
  3. den Staffelleitern und Turnierleitern
  4. und dem Bezirksjugendwart.
  5. Der Bezirksvorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen des Spielleiterrausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. In jedem Falle ist ihm von den Sitzungen ein Protokoll zu übersenden.
- (3) Der Spielleiterrausschuss wird vom Bezirksmannschaftsspielleiter bei Bedarf einberufen und geleitet. Die anwesenden Ausschussmitglieder sind nach Maßgabe des Absatzes 4 stimmberechtigt.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Ausschussmitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder eine Woche vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zur Sitzung eingeladen wurden. Wenigstens müssen aber vier Ausschussmitglieder anwesend sein. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist der Spielleiterrausschuss bei erneutem Zusammentritt nach vorheriger schriftlicher Einladung und Beratung desselben Antrags stets beschlussfähig
- (5) Bei Entscheidung über Proteste und Sperren darf dasjenige Mitglied nicht mitstimmen; über dessen Entscheidung der Ausschuss zu befinden hat oder dessen Verein von der Entscheidung unmittelbar betroffen ist.
- (6) Die Sitzung des Spielleiterrausschusses ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise durch Beschluss ausgeschlossen werden. Bei der Entscheidung über Proteste und Sperren ist hiervon Gebrauch zu machen. Beteiligte am Verfahren und Betroffene müssen jedoch zur Anhörung zugelassen werden. Bei der Beratung und Beschlussfassung über Proteste und Sperren dürfen nur die Mitglieder des Ausschusses anwesend sein.
- (7) Die Entscheidung des Spielleiterrausschusses über Proteste und Sperren kann nach Beschlussfassung den Beteiligten mündlich vorab bekannt gegeben werden. Sie ist allen Beteiligten am Verfahren schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung umgehend zuzustellen.

### **§ 8 Protokollführung**

Bei jeder Sitzung eines der Organe des Schachbezirkes Halle sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist auf der

nächsten Sitzung zu bestätigen. Alle Protokolle sind auf der Homepage des Schachbezirks zu veröffentlichen.

### **§ 9 Geschäftsjahr, Haushaltsplan**

Das Geschäftsjahr des Schachbezirks Halle richtet sich nach dem des Landesschachverbandes. Der Vorstand stellt alljährlich einen mit dem Landesschachverband abgestimmten Haushaltsplan auf.

### **§ 10 Auflösung des Schachbezirkes Halle**

- (1) Über eine Auflösung des Schachbezirkes Halle entscheidet der Bezirksschachtag auf einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenden Tagung. Hierbei ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich
- (2) Im Falle einer Auflösung fallen vorhandene Vermögensbestände des Schachbezirks an den Landesschachverband mit der Auflage, diese ausschließlich für steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke und insbesondere zur Förderung des Schachsports zu verwenden.

### **§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch Mehrheitsbeschluss des Bezirksschachtages in Kraft. Ihre Inkraftsetzung ist von den derzeitigen Vorstandsmitgliedern durch Unterschriftsleistung zu bescheinigen
- (2) Vor Beschlussfassung sind die dem Schachbezirk Halle angeschlossenen Vereine festzustellen
- (3) Sämtliche bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung gefassten Beschlüsse früherer Bezirksschachtage, die nicht Regelungen des Spielbetriebes betreffen, treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft, soweit nicht die Weitergeltung einzelner Beschlüsse durch den Bezirksschachtag ausdrücklich bestätigt wird.
- (4) Die vorstehende Ordnung ist heute ordnungsgemäß durch Mehrheitsbeschluss vom Bezirksschachtag beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.